

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1872

61 (25.11.1872)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 25. November 1872.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Die Einführung von Arbeiter-Abonnementskarten.

Sonstige Bekanntmachungen. Nr. 58009. B. Trennung des Postdienstes vom Eisenbahndienste. — Nr. 58435. B. Directer Badisch-Württembergischer Personenverkehr. — Nr. 58436. B. Directer Personen- und Gepäckverkehr zwischen Freiburg und Basel einerseits und Saarbrücken andererseits, sowie zwischen Ulm und Neunkirchen. — Nr. 58806. B. Einfuhr von frischem Fleisch nach Frankreich. — Nr. 58403. B. Transport des Artikels „rauchende Salpetersäure“. — Nr. 59126. B. Classificationsänderung des Artikels „Waldbaar“ im Belgisch-Badisch-Württembergischen Güterverkehr. — Nr. 59131. B. Gilguttransport nach und von der Station Buckau. — Nr. 59133. B. Tarification des Artikels „Schweinshaare“ im Verkehr mit Berlin via Würzburg-Hof. — Nr. 59136. B. Classificationsergänzungen im italienisch-schweizerisch-südbadischen Gütertarife. — Nr. 59584. B. Die Einführung von Arbeiterzügen. — Nr. 58812. B. Cursnotiz.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 59,653. B.

Die Einführung von Arbeiter-Abonnementskarten betreffend.

Mit Genehmigung Großh. Handelsministeriums werden bei den Stationen Wilferdingen, Königsbach, Erzingen, Ispringen, Eutingen, Niefern, Enzberg und Mühlacker außer den bestehenden allgemeinen Abonnementskarten fortan noch besondere

„Arbeiter-Abonnementskarten“

zur Fahrt in III. Wagenklasse nach Pforzheim und zurück gültig für jeden Werktag während eines Kalender-Monats zum Preise des 24fachen Betrages der Personenzugstaxe für eine einfache Fahrt auf der betreffenden Strecke ausgegeben werden.

Der Preis einer derartigen Arbeiter-Abonnementskarte berechnet sich demnach

ab Wilferdingen . . .	6 fl. — fr.
„ Königsbach . . .	4 fl. 48 fr.
„ Erzingen . . .	2 fl. 24 fr.
„ Ispringen . . .	1 fl. 12 fr.
„ Eutingen . . .	1 fl. 12 fr.
„ Niefern . . .	2 fl. 24 fr.
„ Enzberg . . .	3 fl. 36 fr.
„ Mühlacker . . .	6 fl. — fr.

Diese Arbeiter-Abonnementskarten, deren Ausgabe erstmals für den Monat Dezember l. J.

stattzufinden hat und von welchen Musterexemplare zur Instruierung des betreffenden Personals alsbald werden abgegeben werden, berechtigen ausschließlich nur zur Benützung gewisser, auf den Karten angegebener Arbeiterzüge. Der Ankauf dieser Karten bleibt übrigens Jedermann freigestellt.

Der erste Bedarf an derartigen Abonnementskarten wird durch die Haupt-Controle II alsbald an die betreffenden Stationen verabfolgt werden; der weitere Bedarf ist auf dem Wege der gewöhnlichen Billetbestellung in Anforderung zu bringen.

Die Verrechnung fraglicher Karten hat in der Billetrechnung unter der Aufschrift „Arbeiter-Abonnementskarten von nach Pforzheim und zurück“ nach den für gewöhnliche Billete maßgebenden Bestimmungen zu erfolgen.

Bei der Ausgabe dieser Karten, welche nach der Nummernfolge geschehen muß, hat der betreffende Expeditionsbeamte den Monat, für welchen die Karte gewünscht wird, an der dafür vorgesehenen Stelle deutlich einzutragen und die Jahreszahl zu ergänzen. Jede Unterlassung dieser Vorschrift würde strenge geahndet werden.

Das Fahrpersonal hat bei Ausübung der Billetcontrole in den als Arbeiterzüge bezeichneten Zügen die fraglichen Karten vorzeigen zu lassen und eine Prüfung darüber anzustellen, ob die Karten für den Monat und die Bahnstrecke lauten, für welche dieselben benützt werden. Dabei ist namentlich auch zu beachten, daß die Karten für Sonn- und gesetzliche Feiertage keine Gültigkeit haben. Werden ungiltige Karten vorgefunden, so sind dieselben einzuziehen und die betreffenden Inhaber nach Maßgabe des §. 14 des Betriebs-Reglements wie solche Reisende zu behandeln, die ohne giltiges Fahrbillet betroffen werden.

Dieser Behandlung unterliegen selbstverständlich auch diejenigen Reisenden, welche Arbeiter-Abonnementskarten zur Fahrt in anderen als den Arbeiterzügen verwenden.

Am letzten Werktag jeden Monats sind bei den von Pforzheim in der Richtung nach Wilferdingen und Mühlacker fahrenden Arbeiterzügen sämtliche vorgefundenen Arbeiter-Abonnementskarten einzuziehen, zu coupiren und mit den sonstigen Billeten einzusenden. Eine Coupirung der Karten während des Monats kann unterbleiben.

Carlsruhe, den 23. November 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

Sonstige Bekanntmachungen.

Organisation.

Nr. 58009. B. Bei den Großh. Bahnexpeditionen Allensbach, Denzlingen, Erzingen und Ihringen, mit welchen Postexpeditionen vereinigt waren, wurde der Postdienst vom Eisenbahndienste am 31. Oktober l. J. abgetrennt.

Am gleichen Tage wurde die bisher mit der Großh. Bahnexpedition Müllheim vereinigt gewesene Postagentur aufgehoben.

Personentransport.

Nr. 58435. B. Vom 1. Dezember l. J. an wird bei

der Station Pforzheim die directe Personen- und Gepäc-
abfertigung mit Württemberg auch auf die Stationen
Maulbronn, Heidesheim, Gondelsheim, Crailsheim und
Plochingen ausgedehnt, dagegen der bisherige directe Ver-
kehr zwischen Pforzheim und Heidesheim eingestellt werden.

Die Taxen der neuen Verbandsstationen werden in
einem 8. Tarifnachtrage, in welchem außerdem noch solche
für Retourbillete von Pforzheim nach Ludwigsburg aufge-
nommen sind, bekannt gegeben. Dieser Tarifnachtrag wird
den betreffenden Dienststellen zur Kenntniß beziehungsweise
Vollzugsanordnung durch das Curzbüreau zugestellt werden.

Nr. 58436. B. Im Einverständnisse mit den bethei-
ligten Bahnverwaltungen wird die directe Personen- und
Gepäckabfertigung zwischen den diesseitigen Stationen Frei-
burg und Basel einerseits und Saarbrücken andererseits,
sowie zwischen Ulm und Neunkirchen wieder eingestellt
werden.

Die betreffenden Tarife sind hiernach zu berichtigen.

Gütertransport.

Nr. 58806. B. Seitens der französischen Grenzbe-
hörden wird auch die Einfuhr von frischem Fleisch
aus Deutschland nach Frankreich nicht gestattet.

Dessen Annahme und Beförderung nach Frankreich hat
daher bis auf Weiteres zu unterbleiben.

Nr. 58403. B. Die Güterstationen werden unter
Bezugnahme auf die Verfügung Nr. 50016. B. Verord-
nungs-Blatt Nr. 52 Seite 222 und Nr. 55051. B. Ver-
ordnungs-Blatt Nr. 58 Seite 244 in Kenntniß gesetzt, daß
der Transport von

„rauchender Salpetersäure“

auch auf

der Lübeck-Büchener Bahn,

der Rheinischen Bahn,

der Berlin-Börlitzer und Halle-Sorau-Sübener Bahn,

sowie

der Hannover-Altenbekener Bahn,

bedingungslos ausgeschlossen ist.

Nr. 59126. B. Im Belgisch-Bairisch-Württembergi-
schen Güterverkehr ist der Artikel „Waldhaare“ gleichwie
Secgras nach Classe II zu tarifiren.

Diese Classifications-Änderung hat mit dem 25. No-
vember d. J. in Kraft zu treten und ist das Waarenver-
zeichniß des Tarifs hiernach zu ergänzen.

Nr. 59131. B. Nach einer Mittheilung des Direc-
toriums der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn ist eine
directe Expedition von Eilgütern nach und von der Station
Buckau z. B. noch nicht ausführbar, weil auf der genann-
ten Station die Personenzüge nicht anhalten, es müssen
daher alle für Buckau bestimmten Eilgut sendungen noch
wie bisher auf Station Magdeburg abgefertigt werden.

Hiernach können die auf Seite 111 des Westdeutschen
Verbands-Gütertarifs enthaltenen Tariffätze für Eilgut nur
für die Stationen Magdeburg und Ludenburg in
Anwendung gebracht werden.

Nr. 59133. B. Im directen Güterverkehr mit der
Station Berlin via Würzburg-Hof sind die Artikel
„Schweinshaare, gereinigte und ungereinigte“, zu den Ta-
ren der Tarifclassen II. A. zu tarifiren.

Das Waarenverzeichnis zum Tarif vom 1. September
1869 ist hiernach entsprechend zu ergänzen.

Nr. 59136. B. Im directen Güterverkehr zwischen
Italien und den südbairischen Stationen sind vom 15. No-
vember ab die Artikel:

„Holzstoff (Legno macinato) zur Papierfabrikation“ und
„Maschinen und Maschinenteile verpackt (Macchine e
parti di imballate o in casse)“

in Classe II. A. zu tarifiren.

Das Waarenverzeichnis des unter Ziffer 3 der diessei-
tigen Verfügung vom 28. Oktober 1871 Nr. 58246, Ver-
ordnungsblatt Nr. 62 angeführten Tarifes ist hiernach zu
ergänzen.

Curswesen.

Nr. 59584. B. Vom 25. November 1872 an wird
auf den Bahnstrecken Silberdingen-Pforzheim und
Mühlacker-Pforzheim an jedem Werktag ein
Extrazug zur Beförderung von Arbeitern in III. Wa-
genklasse, welcher indeß selbstredend auch von anderen Per-
sonen benützt werden kann, in folgendem Curse abgefertigt
werden:

Im badischen Pforzheim

12

Arbeiterzug Nr. 138 a.

Wilferdingen	ab 6 ³⁵	Morgens.
Königsbach	an 6 ⁴⁷	"
"	ab 6 ⁴⁸	"
Erfingen	an 7 ⁴	"
"	ab 7 ⁵	"
Ispringen	an 7 ¹⁷	"
"	ab 7 ¹⁸	"
Pforzheim	an 7 ³⁰	"

Arbeiterzug Nr. 141 a.

Mühlacker	ab 7 ¹⁰	Morgens.
Enzberg	an 7 ¹⁶	"
"	ab 7 ¹⁷	"
Niefern	an 7 ²²	"
"	ab 7 ²³	"
Eutingen	an 7 ²⁷	"
"	ab 7 ²⁹	"
Pforzheim	an 7 ³⁵	"

Gleichzeitig wird, um den Arbeitern Pforzheims eine spätere Fahrgelegenheit in der Richtung nach Mühlacker zu gewähren, der Kurs des gemischten Zuges Nr. 142 auf der Strecke Pforzheim-Mühlacker in folgender Weise abgeändert:

Gemischter Zug Nr. 142.

Pforzheim	ab 9 ¹⁵	Abends.
Eutingen	an 9 ²⁵	"
"	ab 9 ²⁶	"
Niefern	an 9 ³⁴	"
"	ab 9 ³⁹	"
Enzberg	an 9 ⁴⁸	"
"	ab 9 ⁵³	"
Mühlacker	an 10 ⁵	"

An jedem Tage, an welchem der Arbeiterzug Nr. 141 a cursirt, wird zur Rückbeförderung der Ausrüstung dieses Zuges ein Extrazug von Pforzheim nach Mühlacker in nachstehendem Kurse eingelegt werden:

Dienstzug Nr. 141 b.

Pforzheim	ab 8	Morgens.
Mühlacker	an 8 ³⁰	"

Die Extrazüge Nr. 138 a, Nr. 141 a und Nr. 141 b sind jeweils vorschriftsmäßig zu signalisiren.

Nr 58812. B. Nach einer Mittheilung der Königlich Württembergischen Eisenbahndirection wird der gemischte Zug Nr. 140 von Wildbad nach Pforzheim vom

18. November an um 1 Stunde 5 Minuten vorgerückt und demnach statt 8⁵⁵ fortan schon um 7⁵⁰ Morgens in Pforzheim eintreffen.

Die Fahrpläne sind hiernach zu berichtigen.